

NGG. Wir in den Sektkellereien, Brennereien und Spirituosenbetriebe Hessen und Rheinland-Pfalz!

INFO



Tarif 2020

NGG

GEWERKSCHAFT

FRANKFURT, 3. Februar 2020

Forderung aufgestellt:

Deine NGG-Tarifkommission hat auf ihrer Sitzung am 30. Januar 2020 beschlossen, den aktuellen Entgelttarifvertrag für die Sektkellereien, Brennereien und Spirituosenbetriebe Hessen und Rheinland-Pfalz fristgerecht zum 31. März 2020 zu kündigen und hat ihre Forderung aufgestellt.

Wir fordern:

- » den Abschluss eines Anschlussstarifvertrages mit einer Laufzeit von 12 Monaten;
- » die Erhöhung der Entgelte um 5,5 Prozent;
- » die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen um 100 € in allen Ausbildungsjahren;
- » die Erhöhung der Beiträge in die Altersvorsorgen um 250 €;
- » die Einführung eines 4. Ausbildungsjahres.



» **Wir fordern plus 5,5 % mehr Geld.**«

**Du und die NGG.
Deine Arbeit. Unsere Stärke.**

Nur Gemeinsam Geht's!

Die Stärke unserer Gewerkschaft in jeder Tarifrunde ergibt sich auch aus der Anzahl unserer aktiven Mitglieder im Betrieb. Daher unsere Bitte an dich, sprich deine Kolleginnen und Kollegen an.

NGG Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Region Rhein-Main
Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt

Telefon 069- 83007710
Fax 069 8300771 19
region.rhein-main@ngg.net

fb: GewerkschaftNGG
www.ngg.net

Anspruch auf Leistungen haben nur Mitglieder

Nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben rechtlich gesicherte und klagbare Ansprüche auf Leistungen aus einem Tarifvertrag.

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

»... Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, auf Grund des so genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er auf Grund eines Tarifvertrages den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist ... «



Das steht im Tarifvertragsgesetz:

- ▶ §2 (1): Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelnen Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- ▶ §3 (1): Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.
- ▶ §4 (4): ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig.

Ein Warnstreik ist rechtmäßig!

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

»Tarifverträge kommen nur zustande, wenn sie gegebenenfalls von den Gewerkschaften mit den Mitteln eines Arbeitskampfes erzwungen werden können.

Ohne die Möglichkeit des Streiks wären Tarifverhandlungen nicht mehr als "kollektives Betteln".«

Wer sich dem Warnstreik anschließt, handelt rechtmäßig. Streikteilnahme ist keine Verletzung der vertraglichen Arbeitspflicht. Während des Warnstreiks ruht die Arbeitspflicht.

Eine Kündigung wegen Teilnahme am Warnstreik ist unzulässig.

(BAG, Urteil vom 12. März 1985 – 1 AZR 636/82)



**Du und die NGG.
Deine Arbeit. Unsere Stärke.**